



Beschluss

Nr. **22/42/15.1G**

Vom **20.10.2022**

P220890

Ratschlag betreffend Grossratsbeschluss zur Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

22.0890.02, Bericht der GSK vom 07.09.2022

://: Zustimmung zum Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0890.01 vom 28. Juni 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.0890.02 vom 18. August 2022, beschliesst:

I.

Ziff. 1 Zweck

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung, deren Einkommen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat und welche am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, erhalten vom Kanton Basel-Stadt eine einmalige finanzielle Unterstützung.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 4'870'000 bereitgestellt.

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Prämienverbilligung gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹ beziehen und deren massgebliches Einkommen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit im Sinne von § 18 GKV im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Für die Ermittlung der Einkommenseinbusse sind bei ordentlich besteuerten Personen das «Total der Einkünfte» der rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen (Ziffer 499) und bei quellenbesteuerten Personen die jährlichen Bruttoeinkünfte der Jahre 2019 und 2020 massgebend.

² Zusätzlich muss die anspruchsberechtigte Person auch am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Ziff. 4 Höhe der Unterstützung

¹ Die einmalige Unterstützung beträgt 550 Franken pro Haushaltsmitglied.

¹ SG 834.400

Ziff. 5 Auszahlung der Unterstützung

1 Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) ermittelt von Amtes wegen die anspruchsberechtigten Personen. Zu diesem Zweck werden das WSU und die Steuerverwaltung ermächtigt, die notwendigen Personendaten im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 9. Juni 2010² zu bearbeiten.

2 Das WSU informiert die berechtigten Personen schriftlich über ihren Anspruch auf eine einmalige Unterstützung und bittet um Mitteilung einer Auszahladresse (Bank- oder Postverbindung) innerhalb einer angemessenen Frist.

3 Wird dem WSU innerhalb der Frist nach Abs. 2 keine Auszahladresse mitgeteilt, so erfolgt eine Erinnerung mit einer nochmaligen Fristansetzung von 30 Tagen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, so verfällt der Anspruch auf eine Unterstützung.

Ziff. 6 Ablauf des Anspruchs auf Unterstützung

1 Liegen bei einer Person die rechtskräftigen Veranlagungen oder die jährlichen Bruttoeinkünfte bei der Quellensteuer für die Steuerjahre 2019 und 2020 im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung nach Ziff. 5 Abs. 1 noch nicht vor, so kann die Person bis 31. Dezember 2023 einen Antrag auf eine Unterstützung beim WSU stellen.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

² SG 153.260